

SATZUNG 2019
der Deutschen Gesellschaft für Transaktionsanalyse
(DGTA) e.V.

Präambel

Der Verein möchte als Zusammenschluss von Personen in Deutschland, die an der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Transaktionsanalyse zur Förderung des öffentlichen Wohls interessiert sind, die Erkenntnisse der von Eric Berne begründeten Transaktionsanalyse in Theorie und Praxis verbreiten, weiterentwickeln sowie professionelle Praxis und Weiterbildung der Transaktionsanalyse regeln und koordinieren.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse e.V.“ (nachfolgend auch „DGTA“ genannt). Sein Sitz ist in Konstanz.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Transaktionsanalyse sowie die Förderung der Berufsbildung auf diesem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Förderung und Entwicklung der Transaktionsanalyse durch wissenschaftliche Forschung in Theorie und Praxis.
2. Förderung und Überwachung der Weiterbildung in verschiedenen psychosozialen Praxisfeldern, wie z.B. Psychotherapie, Beratung, Lehre, Erziehung, Erwachsenenbildung, Seelsorge, Organisationsentwicklung
3. Weiterbildung zum/zur Transaktionsanalytiker_in und zum/zur Lehrenden Transaktionsanalytiker_in.
4. Organisation von nationalen und internationalen Tagungen und Konferenzen.
5. Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den zuvor genannten Aufgaben zur Erhaltung und Weiterentwicklung international anerkannter Standards.
6. Publikationen aus dem Bereich der Transaktionsanalyse, insbesondere Herausgabe der „Zeitschrift für Transaktionsanalyse in Theorie und Praxis“.

§ 2 a **Steuerliche Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 **Mitglieder**

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind

1. geprüfte Transaktionsanalytiker_innen,
2. Ausbildungskandidat_innen, die einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einer/m Lehrenden Transaktionsanalytiker_in haben
 - a. oder die eine andere berufsqualifizierende Bescheinigung wie z.B. Mediator*in DGTA, TA-Berater*in DGTA, Coach DGTA oder TA-Pädagog*e*in nach den Richtlinien des Weiterbildungsausschusses erworben haben.
 - b. und auf Wunsch Mitglieder, die eine DGTA-Bescheinigung über die transaktionsanalytische Praxiskompetenz haben

Das Führen eines Titels mit dem Zusatz DGTA ist an die ordentliche Mitgliedschaft gebunden.

nach den Richtlinien des Weiterbildungsausschusses erworben haben.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die Grundkenntnisse in Transaktionsanalyse in einer vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss anerkannten Form nachweisen.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele materiell.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich um die Entwicklung der Transaktionsanalyse besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss verliehen.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor dem Ausschluss wegen gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

§ 4 a

Vereinsfinanzierung

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese kann eine Beitragsordnung erlassen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Das Vereinsvermögen ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen sind Rücklagen in Geld oder mündelsicheren Anlagen zu bilden.

§ 4 b

Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vereins

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon können an Mitglieder von Organen des Vereins gem. § 7, 8, 9 der Satzung angemessene Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Die Vergütung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins durch die ordentlichen Mitglieder des Vereins zu beschließen. Sie kann auch für die jeweilige Dauer der satzungsmäßigen Wahlperiode eines Mitgliedes eines solchen Organs beschlossen werden.
2. An sonstige Mitglieder des Vereins können Vergütungen für Tätigkeiten gezahlt werden, die sie nicht im Rahmen eines Vereinsamtes ausüben. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Verträge zu entscheiden und sie abzuschließen.
3. Im Rahmen der Mitgliederversammlungen des Vereins berichtet der Vorstand regelmäßig über alle gezahlten Vergütungen und über bestehende Verträge mit Mitgliedern des Vereins.
4. Unberührt hiervon bleiben alle Zahlungen von tatsächlich entstandenem Aufwandsersatz.“

III. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Beirat des Vorstands
- Lehrendenkonferenz mit dem Weiterbildungsausschuss
- Fachgruppen
- Wissenschaftsrat
- Ethikkommission
- Netzwerke, die die in § 12 genannten Bedingungen erfüllen
- Konvent

§ 6

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihr gehören sämtliche Mitglieder des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem

- Abstimmung über Satzungsänderungen
- Verabschiedung der Geschäftsordnung des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer_innen
- Abstimmung über wesentliche Belange des Vereins
- Beschlussfassung über Vorlagen vom und Aufträge an den Weiterbildungsausschuss
- Wahl der EATA-Vertreter_innen
- Abstimmung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die ordentlichen Mitglieder haben ein uneingeschränktes Stimmrecht. Die außerordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht bei der Wahl des Vorstands sowie bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

Die MV ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und außerdem, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Jede MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per elektronischer Mail oder durch Einrücken im INFO der DGTA unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit nicht Beschlussfassungen betroffen sind, die eine Einarbeitung der Mitglieder erfordern (z.B. Satzungsänderungen, Beitragserhöhung, Vorstandsbestellung). Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge, die Satzungsänderungen und andere ähnlich einschneidende Beschlussfassungen der MV erfordern, sind in der MV nicht mehr zulässig.

Zu Beginn der MV wird ein Protokollführer gewählt, der den Verlauf der MV, insbesondere Beschlüsse, protokolliert. Der geschäftsführende Vorstand hat die Protokolle aufzubewahren.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die MV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter_in, der/dem Schatzmeister_in und zwei weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter_in und die/der Schatzmeister_in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes und die zwei weiteren Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger_innen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstands kann im Rahmen einer verbundenen Einzelwahl erfolgen. Für die zu wählenden Positionen ist eine Wahlliste zu erstellen. Jedes Mitglied des Vereins hat so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist bzw. sind der- oder diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Maßgebend ist die relative Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder der DGTA gewählt werden, die geprüfte Transaktionsanalytiker_innen sind.

Ein Vorstandsmitglied kann von der MV mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus wichtigem Grund abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins sowie die Geschäftsführung. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung einem/r Geschäftsführer_in zu übertragen, der/die von ihm bestellt wird. Der/die Geschäftsführer_in ist nicht besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB. Er/sie berichtet an den 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden.

§ 8 Beirat des Vorstands

Der Beirat des Vorstands bildet ein Forum für die unterschiedlichen Aufgaben der Vereinsarbeit. Er hat die Funktion, wesentliche Aufgaben der DGTA zu besprechen, sowie den Vorstand in den jeweiligen speziellen Funktionen zu unterstützen.

Der Beirat besteht aus:

- den vier Sprecher_innen der Fachgruppen,
- der Leiter_in des Weiterbildungsausschusses,
- den EATA-Vertreter_innen der DGTA,

- dem/der Herausgeber_in der “Zeitschrift für Transaktionsanalyse in Theorie und Praxis“ und
- dem/der Leiter_in der Wissenschaftsrates
- weiteren Mitgliedern, die der Vorstand bei Bedarf berufen und abberufen kann.

Längstens bleiben diese Mitglieder bis zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Beirat wird vom Vorstand im Bedarfsfall, mindestens einmal jährlich einberufen. Bei schriftlichem Antrag von mehr als 2/3 der Mitglieder des Beirats muss dieser einberufen werden.

§ 9

Lehrendenkonferenz und Weiterbildungsausschuss

Die Lehrendenkonferenz ist zuständig für den Weiterbildungsbereich. Hierzu zählen insbesondere die Weiterbildungsstandards, Zertifizierungen und Entwicklung / Koordinierung von Weiterbildungsgängen in Zusammenarbeit mit den internationalen TA-Gesellschaften.

Im Übrigen dient die Lehrendenkonferenz als Forum des Austausches und der Weiterbildung der Lehrenden sowie der Beratung und Unterstützung des Vorstands in Fragen der Lehre und Weiterbildung.

Mitglied der Lehrendenkonferenz sind alle lehrberechtigten Mitglieder (Lehrberechtigte und Lehrberechtigte unter Supervision) der DGTA.

Die Lehrendenkonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Weiterbildungsausschuss einzuberufen. Solange der Weiterbildungsausschuss noch nicht gebildet ist, erfolgt die Einberufung durch den Vorstand.

Die Lehrendenkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren drei Mitglieder und die/den Leiter_in des Weiterbildungsausschusses (WBA). Für die Wahl gilt § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung analog. Mitglieder und Leiter_in des Weiterbildungsausschusses bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger_innen im Amt. Die gewählten Lehrberechtigten sollten nach Möglichkeit mit ihren Lehrberechtigungen alle vier Anwendungsfelder abdecken. Zusätzlich wählt die MV jeweils ein geprüftes Mitglied (CTA), ein Mitglied in laufender TA-Weiterbildung und ein Mitglied der TA-Anwender_innen der DGTA in den WBA, wobei § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung analog gilt. Die von der MV gewählte Person ist vollberechtigtes Mitglied des WBA. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben des Weiterbildungsausschusses sind:

1. Einberufung, Konzeption und Durchführung der Lehrendenkonferenz
2. Einbezug von 101-InstruktorInnen, geprüften Transaktionsanalytiker_innen und Weiterbildungsteilnehmer_innen in die Entscheidungen zu Weiterbildungsfragen
3. Erarbeitung von Richtlinien in Bezug auf Standards und Weiterbildungsfragen
4. Planung und Entwicklung von Weiterbildungsgängen und Abschlüssen, die der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden
5. Festlegen der verbandsinternen Standards für die Organisation, Durchführung und Zertifizierung von Prüfungen in Abstimmung mit den internationalen Verbänden
6. Austausch mit EATA und ITAA über Weiterbildungsfragen
7. Sonstige Aufgaben in Weiterbildungsfragen, die von der Lehrendenkonferenz, dem Vorstand oder Mitgliedern an den Weiterbildungsausschuss herangetragen werden.

Der/die Leiter_in des WBA ist Mitglied im Beirat des Vorstands.

Ein Mitglied des WBA kann von der Lehrendenkonferenz mit zwei Drittel Mehrheit (der abgegebenen gültigen Stimmen) aus wichtigem Grund abgewählt werden, insbesondere, wenn es den Grundsätzen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Die Lehrendenkonferenz, vertreten durch die/den Vorsitzende/n des WBA ist der Mitgliederversammlung gegenüber in Bezug auf Punkt 3 der aufgeführten Aufgaben des Weiterbildungsausschusses rechenschaftspflichtig. Ihre Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung aufgehoben und zur Neu-Bearbeitung an den WBA zurückverwiesen werden.

§ 10 Fachgruppen

Fachgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern der DGTA nach Fachgebieten. Sie dienen der Weiterentwicklung der DGTA als Fachverband. Innerhalb der DGTA werden entsprechend der Anwendungsfelder die Fachgruppen, derzeit: Psychotherapie, Beratung, Organisation und Bildung, gebildet. Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Jedes Mitglied der DGTA gehört mindestens einer Fachgruppe an. Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit. Die Zugehörigkeit der Fachgruppe kann durch einfache Erklärung gegenüber dem Verein zum Jahresende geändert werden. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen ist auf Wunsch hin möglich. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Mitglied zu tragen.

Jede Fachgruppe wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der mit zum Beirat des Vorstandes gehört. Sie/er muss geprüftes Mitglied der DGTA sein.

Der Vorstand stellt den Fachgruppen einen Sockelbetrag zur Grundfinanzierung zur Verfügung.

§ 11 Wissenschaftsrat

Die Aufgabenstellung des Wissenschaftsrats besteht in der Anregung, Beratung und unterstützenden Begleitung von wissenschaftlichen Vorhaben, die geeignet sind, die theoretischen wie praktischen Forschungsvorhaben der Transaktionsanalyse als wissenschaftlich fundierte Theorie in allen Anwendungsfeldern zu spezifizieren, zu vervollkommen und auszuweiten. Insbesondere obliegt ihm die Unterstützung von Forschungsvorhaben, die dem zuvor genannten Zweck dienen.

Der Wissenschaftsrat setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende wird analog § 7 Abs. 3 der Satzung von der MV gewählt und ist Mitglied des Beirats des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie/er muss geprüftes Mitglied der DGTA sein. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden, der Mitgliederversammlung oder der Lehrendenkonferenz durch den Vorstand berufen. Die Berufung endet jeweils mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden. Neuberufung und Wiederwahl sind möglich.

Der Wissenschaftsrat erstellt einen Jahresplan über Projekte und Finanzierung, der mit dem Vorstand besprochen und vom Vorstand genehmigt wird. Im Übrigen ist der Wissenschaftsrat dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 Netzwerke

Netzwerke bilden sich nach verbindenden Interessen von Mitgliedern. Sie können Fachgruppen übergreifend, regional oder aufgabenbezogen sein. Sie dienen dem fachlichen Austausch, der Weiterentwicklung der DGTA sowie der Transaktionsanalyse allgemein in ihren Bereichen. Für ihre fachlichen Belange repräsentieren sie die DGTA in Absprache mit dem Vorstand in Gremien, Ausschüssen und in der Öffentlichkeit. Zum Abschluss von Verträgen, die die DGTA binden, sind die Netzwerke nicht berechtigt.

Netzwerke wählen eine/n Sprecher_in, definieren schriftliche Ziele und legen einmal im Jahr dem Vorstand einen Jahresplan und einen Jahresbericht vor.

Ihre Sprecher_innen haben Anhörungsrecht beim Vorstand. Eine Person des Vorstandes ist Ansprechpartner_in für die Netzwerke und zuständig für die Kommunikation mit den Netzwerken.

§ 13 Ethikkommission

Die Ethikkommission hat die Aufgabe, ethisches Bewusstsein und Handeln zu fördern und darauf zu achten, dass die Ethik-Richtlinien eingehalten werden.

Ihre Aufgaben und Pflichten bestimmen sich gemäß den Ethik-Richtlinien und einer gesonderten internen Verfahrensordnung, die vom Vorstand der DGTA zu bestätigen ist. Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

Die Ethik-Kommission nimmt ihre Aufgaben selbständig wahr und berichtet dem Vorstand. Die Ethikkommission setzt sich aus

einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der/die Vorsitzende der EK wird vom Vorstand benannt und durch die Mitgliederversammlung per Akklamation bestätigt. Der/die Vorsitzende benennt mit Zustimmung des Vorstands die weiteren Mitglieder der Kommission. Eine Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist möglich.

Ein neuer DGTA-Vorstand hat das Recht, einen neuen Vorsitzenden der Ethikkommission zu benennen

§ 14 Konvent

Der Konvent steht dem Vorstand als Gremium zum Feed-back und zur Reflexion zur Seite. Im Konvent werden vom Vorstand initiierte laufende und geplante Projekte vorgestellt und

zusammen mit den Konventmitgliedern diskutiert und reflektiert. Hier sollen die Meinungen gebündelt werden und zur strategischen Ausrichtung und durch operative Aspekte den Vorstand unterstützen.

Jedes ehemalige Vorstandsmitglied kann am dem Konvent teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Gremium kommt einmal jährlich zusammen. In der Regel tagt der Konvent auf dem Lehrendentreffen. Der Konvent wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter einberufen, und der Vorsitzende erstellt eine Tagesordnung.

IV. Sonstige Regelungen

§ 15

Auflösung und Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer entsprechenden zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Stiftung Weltbevölkerung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden